

# **Friedhofsgebührenordnung**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Martfeld in 27327 Martfeld**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Martfeld für den Friedhof in 27327 Martfeld am 9. Februar 2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ein ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6**

#### **Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte für Särge:  
für 30 Jahre 160,00 €
2. Reihengrabstätte für Urnen:  
für 30 Jahre 150,00 €
3. Wahlgrabstätte für Särge:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle:  
240,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle  
8,00 €
4. Wahlgrabstätte für Urnen:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle:  
180,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle  
6,00 €

- |  |            |
|--|------------|
| 5. Rasenreihengrabstätte für Särge<br>(einschließlich Grabplatte und Rasenpflege)<br>für 30 Jahre  | 1.400,00 € |
| 6. Rasenreihengrabstätte für Urnen<br>(einschließlich Grabplatte und Rasenpflege)<br>für 30 Jahre  | 1.000,00 € |
| 7. Rasenwahlgrabstätte für Särge<br>(einschließlich Grabplatte und Rasenpflege)  |            |
| a) für zwei Erdbestattungen für 30 Jahre – je Grabstelle<br>1.500,00 €   |            |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle<br>50,00 €  |            |
| 8. Rasenwahlgrabstätte für Urnen<br>(einschließlich Grabplatte und Rasenpflege)  |            |
| a) für zwei Urnen für 30 Jahre – je Grabstelle<br>€  | 1.050,00   |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle<br>35,00 €  |            |
| 9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte für Särge, Wahlgrabstätte für Urnen, Rasenwahlgrabstätten für Särge sowie Rasenwahlgrabstätten für Urnen gemäß § 11 Absatz 4 der Friedhofsordnung: |            |
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 3.b), 4.b), 7.b) oder 8.b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit und  |            |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.   |            |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 1. für eine Erdbestattung:                            |                           |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 €                  |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr              | 450,- <del>420,00 €</del> |
| 2. für eine Urnenbestattung:                          |                           |
| 2. Änderung: Gebühr Leichenkammer 70,- €              | 150,00 €                  |
| Gebühr Kapelle 200,- €                                |                           |

## III. Verwaltungsgebühren:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals  | 40,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales |         |
| 40,00 €  |         |

#### **IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren:**

für ein Jahr- je Grabstelle:

9,00 € zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

Die Gebühr wird jeweils für 2 Jahre in der Mitte des zweiten Jahres erhoben.

#### **§ 7**

##### **Zusätzliche Leistungen**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 1. März 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 21.06.2001 außer Kraft.

Martfeld, den 9. Februar 2016

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Wigger  
(Vorsitzende)

Freese  
(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende Änderung der Friedhofgebührensordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 26. Februar 2016

KIRCHENAMT IN SULINGEN

(L.S.)